

FNB Gas - Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
**Gesetz zur Optimierung und Absicherung des
Ausbaus der Windenergie auf See ("WindSeeG-
Novelle 2026")**

Berlin, 17.08.2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas begrüßt, dass der Referentenentwurf zur Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes die Erzeugung von Wasserstoff auf See, Elektrolyseure sowie kombinierte Anschlusskonzepte erstmals ausdrücklich adressiert. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Aufnahme einer Definition für Elektrolyseure, die Öffnung sonstiger Energiegewinnungsbereiche für netzgebundene Konzepte sowie die Möglichkeit, Pilotenergiegewinnungsanlagen auch innerhalb regulärer Windenergieflächen zuzulassen. Damit greift der Entwurf zentrale Voraussetzungen für die Erprobung von Offshore-H₂ und kombinierten Anschlusskonzepten, d. h. der Verbindung von Strom- und Wasserstoffinfrastruktur, auf.

Aus Sicht von FNB Gas bleiben wesentliche Anforderungen an einen konsistenten, investitionsfähigen und skalierbaren Rechtsrahmen für Offshore-Wasserstoffinfrastruktur jedoch weiterhin unzureichend umgesetzt. Der Entwurf schafft zwar eine rechtliche Ermöglichung von Pilot- und Erprobungskonzepten. Für den industriellen, großskaligen Hochlauf von Offshore-H₂-Produktion auf Basis kombinierter Anschlusskonzepte aus Seekabel und Wasserstoffpipeline sowie für grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur fehlt es jedoch noch an hinreichender Verbindlichkeit und Planungssicherheit.

AquaDuctus wird den vorgesehenen Sonstigen Energiegewinnungsbereich SEN-1 auf dem deutschen Festlandsockel an das Festland anbinden und damit die Einspeisung von offshore erzeugtem Wasserstoff ermöglichen. Zudem wird AquaDuctus bis an die Grenze der deutschen AWZ zur dänischen AWZ geführt werden, um über einen dortigen Grenzübergabepunkt den Anschluss von Wasserstoffinfrastrukturen anderer Nordsee-Anrainerstaaten sowie perspektivisch weiterer deutscher Offshore-Wasserstoffprojekte zu ermöglichen. Diese Doppelfunktion wird im aktuellen WindSeeG-Entwurf unzureichend abgebildet.

Diese Punkte müssen Eingang in das novellierte WindSeeG finden:

1. Kombinierte Anschlusskonzepte ausdrücklich und systematisch verankern

Der Referentenentwurf greift die im Koalitionsvertrag angelegte Ermöglichung kombinierter Anschlusskonzepte auf. Die Gesetzesbegründung beschreibt ausdrücklich kombinierte Anbindungen von Windenergieanlagen zur Strom- und Wasserstofferzeugung mittels Elektrolyseurs sowie den Anschluss über Stichleitungen an eine zentrale Wasserstoffpipeline.

Im Gesetzestext selbst bleiben kombinierte Anschlusskonzepte jedoch noch nicht ausreichend als eigenständige planungs- und zulassungsfähige Infrastrukturkategorie verankert. Gerade in küstenfernen Gebieten der deutschen AWZ, insbesondere in den Zonen 4 und 5, sind kombinierte Anschlusskonzepte volkswirtschaftlich effizienter als ein ausschließlich stromseitiger Netzanschluss. Sie ermöglichen einen marktorientierteren und netzdienlicheren Betrieb von Offshore-Windparks, wirken Netzengpässen und Redispatch-Maßnahmen entgegen und verbessern die Integration großer Offshore-Erzeugungsmengen in das Energiesystem.

Für die praktische Umsetzbarkeit kombinierter Anschlusskonzepte ist zudem erforderlich, dass die stromseitige Anbindung bzw. Mitnutzung der Offshore-Strominfrastruktur durch Elektrolyseure rechtssicher geregelt wird. Dies betrifft insbesondere Anschlussanspruch, Kapazitätsnutzung, Strombezug, Einspeisung, Messung, Bilanzierung, Betriebsführung, Abregelung und Kostentragung. Ohne entsprechende Klarstellungen besteht das Risiko, dass Elektrolyseure zwar grundsätzlich zulässig sind, ihre konkrete Einbindung in die Offshore-Strominfrastruktur aber nicht investitionssicher umgesetzt werden kann.

FNB Gas fordert daher, kombinierte Anschlusskonzepte ausdrücklich im WindSeeG zu definieren und in den Planungs- und Zulassungsvorschriften systematisch zu berücksichtigen. Erfasst werden sollten Anschlusskonzepte, bei denen Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen sowohl über Offshore-Anbindungsleitungen an das Stromübertragungsnetz als auch über Leitungen an das Wasserstofftransportnetz angebunden werden können.

Ergänzend muss der Rechtsrahmen so ausgestaltet werden, dass Offshore-Elektrolyse und kombinierte Anschlusskonzepte künftig sowohl in der Flächenentwicklungsplanung als auch in der Netzentwicklungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Solange Offshore-H₂ lediglich punktuell ermöglicht, aber nicht als planungsrelevante Option verankert wird, können die systemischen Vorteile der Offshore-Sektorkopplung für künftige Ausbaubereiche nicht hinreichend in FEP und NEP abgebildet werden.

FNB Gas fordert daher, den Referentenentwurf so zu ergänzen, dass kombinierte Anschlusskonzepte, Wasserstoffableitung und Offshore-Elektrolyse als relevante Planungsoptionen in die Weiterentwicklung der Offshore-Flächen- und Netzentwicklungsplanung einbezogen werden.

Bei der weiteren Planung der Netzanbindungssysteme für die küstenfernen Zonen sollte vermieden werden, dass künftige Optionen für Offshore-Sektorenkopplung frühzeitig faktisch ausgeschlossen werden. Solange die Erkenntnisse aus einer Erprobung in SEN-1 noch nicht vorliegen, sollte die Planung für Zone 4 und perspektivisch Zone 5 so ausgestaltet werden, dass kombinierte Anschlusskonzepte weiterhin berücksichtigt werden können. Insbesondere sollte geprüft werden, ob Netzanbindungskapazitäten, Flächenzuschnitte und technische Auslegungen so festgelegt werden können, dass eine spätere Einbindung von Offshore-Elektrolyse und Wasserstoffableitung nicht durch irreversible stromseitige Vorfestlegungen erschwert oder ausgeschlossen wird.

2. Offshore-H₂ nicht auf Pilotnutzung begrenzen

Die Möglichkeit, sonstige Energiegewinnungsanlagen, insbesondere Elektrolyseure, innerhalb regulärer Windenergieflächen als Pilotenergiegewinnungsanlagen zuzulassen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist diese Zulassung auf maximal 2,5 Prozent der jeweiligen zugewiesenen Netzanbindungskapazität begrenzt. Bei einer Netzanbindungskapazität von 2 GW entspräche dies lediglich rund 50 MW Elektrolyseleistung.

Diese Größenordnung kann für erste technische Erprobungen sinnvoll sein. Für eine Demonstration im industriellen Maßstab und erst recht für den Aufbau einer nationalen Offshore-Elektrolyseleistung reicht sie jedoch nicht aus. Die Pilotregelung muss daher ausdrücklich als erste Entwicklungsstufe verstanden und mit einer klaren Skalierungsperspektive verbunden werden.

FNB Gas fordert, im WindSeeG eine Perspektive für den schrittweisen Hochlauf von Offshore-Elektrolyse. Dazu gehört auch die Prüfung eines gesetzlichen Ausbauziels für Offshore-Elektrolyse, etwa für sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff mindestens bis 2035 und mit einer Perspektive für den weiteren Hochlauf darüber hinaus. Ein solches Ziel schafft Investitions- und Planungssicherheit und setzt den Rahmen für Flächenentwicklung, Wasserstoffableitung und Anbindung an das Wasserstofftransportnetz.

3. Flächen technologieoffen für Strom- und Wasserstofferzeugung öffnen

Der Entwurf öffnet sonstige Energiegewinnungsbereiche für netzgebundene Konzepte und schafft damit einen wichtigen Einstieg in die Offshore-Sektorenkopplung. Für den Hochlauf von Offshore-H₂ ist es jedoch entscheidend, dass die Flächenkulisse in der AWZ künftig technologieoffen und effizient sowohl

für die Stromerzeugung aus Offshore-Wind als auch für die Erzeugung von grünem Wasserstoff genutzt wird.

Dies gilt insbesondere dort, wo eine kombinierte Nutzung von Strom- und Wasserstoffinfrastruktur systemisch und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Eine Trennung zwischen Windenergieflächen und sonstigen Energiegewinnungsbereichen führt dazu, dass geeignete Flächen nicht optimal für kombinierte Anschlusskonzepte genutzt werden.

FNB Gas fordert daher, den Flächenbegriff im WindSeeG so weiterzuentwickeln, dass auch auf Windenergieflächen die Wasserstofferzeugung grundsätzlich rechtssicher ermöglicht wird. Ziel ist eine effiziente, technologieoffene und flächensparsame Nutzung der AWZ für Strom- und Wasserstofferzeugung.

4. Wasserstoffleitungen und Transit-Rohrleitungen im FEP gleichstellen

Der Flächenentwicklungsplan bleibt das zentrale Instrument der Offshore-Fachplanung. Der Referentenentwurf stärkt ihn unter anderem durch zusätzliche Festlegungsmöglichkeiten zur zugewiesenen Netzanbindungskapazität je Fläche. Für kombinierte Anschlusskonzepte reicht eine vorwiegend stromseitige Betrachtung jedoch nicht aus.

Damit Offshore-H₂-Projekte tatsächlich umgesetzt werden können, müssen Wasserstoffleitungen, Stichleitungen, Trassenkorridore, Anlandepunkte und Schnittstellen zum Wasserstoff-Kernnetz frühzeitig und verbindlich in die FEP-Planung einbezogen werden. Gleiches gilt für Transit-Rohrleitungen zum grenzüberschreitenden Transport von Wasserstoff. Der Entwurf adressiert internationale Offshore-Anbindungsleitungen, bleibt mit Blick auf Wasserstoff-Transit-Rohrleitungen jedoch noch nicht ausreichend konkret.

FNB Gas fordert daher, den Gegenstand des FEP ausdrücklich um Trassen und Trassenkorridore für Wasserstoffleitungen einschließlich Stichleitungen und Transit-Rohrleitungen zu erweitern und den zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber (analog zu den Übertragungsnetzbetreibern) in die Umsetzung der Planungen (FEP-Prozess, BSH) einzubeziehen. Zudem muss klargestellt werden, dass der FEP auch Festlegungen für Leitungen treffen kann, die Energie oder Energieträger nicht nur aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen, sondern auch aus Flächen (Windenergieflächen) abführen.

5. Überragendes öffentliches Interesse für Offshore-H₂-Infrastruktur klarstellen

Positiv ist, dass der Referentenentwurf in § 1 Abs. 3 WindSeeG-E auf das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz verweist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch ausdrücklich klargestellt werden, dass auch sonstige Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Leitungen zur Übertragung von Wasserstoff aus solchen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Dies muss sowohl für Anlagen in Sonstigen Energiegewinnungsbereichen als auch für Anlagen auf Windenergieflächen gelten. Eine solche Klarstellung ist erforderlich, um Offshore-H₂-Projekten in Abwägungsentscheidungen ein angemessenes Gewicht einzuräumen.

6. SEN-1-Perspektive nicht durch reine Pilotlogik ersetzen

Der Referentenentwurf kann so gelesen werden, dass er die Erprobung netzgebundener Offshore-Elektrolyse insbesondere in Sonstigen Energiegewinnungsbereichen ermöglichen soll. Gleichzeitig bleibt offen, ob diese Regelungen tatsächlich eine Entwicklung von SEN-1 in Zone 3 absichern oder lediglich die Grundlage für eine spätere Erprobung in einer anderen Sonstigen Energiegewinnungsfläche schaffen. Es

muss sichergestellt werden, dass SEN-1 zeitlich so entwickelt wird, dass die dort gewonnenen Erkenntnisse noch in die Planung und Entwicklung der küstenfernen Zonen 4 und 5 einfließen können. Die bloße gesetzliche Ermöglichung netzgebundener Offshore-Elektrolyse reicht hierfür nicht aus; erforderlich ist eine belastbare kurzfristige Umsetzungsperspektive im Zusammenspiel von WindSeeG, FEP und anderer Netzentwicklungsplanung.

FNB Gas plädiert für einen stufenweisen Ansatz: SEN-1 in Zone 3 muss kurzfristig als Pilot- und Lernstandort für netzgebundene Offshore-Elektrolyse und kombinierte Anschlusskonzepte dienen. Parallel muss jedoch bereits jetzt ein regulatorischer und flächenplanerischer Pfad für eine spätere Skalierung in weiteren geeigneten Gebieten, insbesondere in küstenfernen Zonen, vorbereitet werden. Eine allgemeine Öffnung für „SEN“ darf daher nicht mit einer belastbaren Perspektive für SEN-1 oder für den industriellen Offshore-H₂-Hochlauf gleichgesetzt werden.

Dies ist insbesondere mit Blick auf mögliche Neuzuschnitte der Flächen N-10.1 und N-10.2 unter Einbeziehung von Teilen des bisherigen SEN-1-Gebiets relevant. Eine solche Neuordnung darf nicht dazu führen, dass eine eigenständige, skalierbare Offshore-H₂-Perspektive zugunsten lediglich kleinteiliger Elektrolyseanteile innerhalb regulärer Windenergieflächen zurücktritt.

7. Anrechnung netzangebunden betriebener Windenergieanlagen in SEN auf das 70-GW-Ziel klarstellen

Zudem sollten auch Windenergieanlagen auf See, die innerhalb sonstiger Energiegewinnungsbereiche errichtet und netzangebunden betrieben werden, auf das Ausbauziel nach § 1 Abs. 2 WindSeeG angerechnet werden.

Sektorgekoppelte Flächen dürfen nicht als Sonderfall neben dem Offshore-Ausbaupfad behandelt werden, sondern als dessen kosteneffiziente Ausprägung, sofern sie sowohl zur Stromerzeugung als auch zur Wasserstoffherstellung beitragen. Eine solche Klarstellung stellt sicher, dass kombinierte Anschlusskonzepte nicht in Konkurrenz zum Offshore-Ausbauziel treten, sondern als Beitrag zu dessen effizienter Erreichung verstanden werden.

8. Doppelfunktion grenzüberschreitender Wasserstoffleitungen rechtssicher ermöglichen

Der geltende Rechtsrahmen trägt den Anforderungen einer integrierten europäischen Wasserstoffinfrastruktur bislang unzureichend Rechnung. Dies gilt insbesondere für Wasserstoffleitungen mit Doppelfunktion, die sowohl der Anbindung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen bzw. Offshore-Elektrolyseuren als auch dem Import oder Transit von Wasserstoff aus benachbarten Küstenstaaten dienen.

Das WindSeeG sollte daher so ergänzt werden, dass solche Leitungen innerhalb der deutschen AWZ einheitlich nach dem WindSeeG zugelassen werden können, soweit ein funktionaler Zusammenhang mit Offshore-Energieinfrastrukturen besteht. Eine solche Klarstellung würde Rechtsunsicherheiten reduzieren, Planungs- und Genehmigungsprozesse vereinfachen und zugleich die volkswirtschaftlich effiziente Nutzung einer gemeinsamen Wasserstoffpipeline für Offshore-H₂ und Importmengen ermöglichen.